



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-368/2015-22

Ggst.: AVIP Premium GmbH, St. Peter am Ottersbach,
Erweiterung der Sauenhaltung um 300 Zuchtsauen
und 40 Jungsauen;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 8. Juni 2015

**AVIP Premium GmbH, St. Peter am Ottersbach,
Erweiterung der Sauenhaltung um 300 Zuchtsauen und 40 Jungsauen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach, Petersplatz 2, 8093 St. Peter am Ottersbach, vom 20. März 2015 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der AVIP Premium GmbH mit dem Sitz in St. Peter am Ottersbach (FN 211817 x des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Erweiterung der Sauenhaltung um 300 Zuchtsauen und 40 Jungsaunen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1

§ 3a Abs. 5

§ 3a Abs. 6

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2

Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 20. März 2015 hat die Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach, Petersplatz 2, 8093 St. Peter am Ottersbach, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der AVIP Premium GmbH mit dem Sitz in St. Peter am Ottersbach (FN 211817 x des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Erweiterung der Sauenhaltung um 300 Zuchtsauen und 40 Jungsaunen“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 18. Februar 2015
- Grundbuchsauszug betreffend EZ 629 KG Perbersdorf bei St. Peter
- 2 Auszüge aus dem webGIS pro Steiermark (Lagepläne)
- Technischer Bericht vom 13. Februar 2015, erstellt von der Planungsbüro Minichshofer GmbH, Donaustraße 3, 4470 Enns, samt Planbeilagen (EP 01, 02, 03 und 04), Datenblättern und Berechnungen (Lüftungsbeschreibung, Geruchszahlberechnung, Düngieranfallsberechnung, Baumassenberechnung sowie planliche Darstellung und technische Beschreibung des Containers)
- Unterlagen betreffend die bestehende Anlage auf Gst. Nr. 2483, KG Perbersdorf (Lageplan, Gutachten von DI Stein, Dr. Tomberger und Dr. Köck)

II. Mit Schreiben vom 23. März 2015 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung ersucht, ob das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 2483, KG Perbersdorf bei St. Peter, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

III. Am 23. März 2015 wurde die Projektwerberin um Konkretisierung ihres Antrages hinsichtlich der geplanten Tierbestandszahl ersucht.

IV. Mit der Eingabe vom 27. März 2015 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 2483, KG Perbersdorf bei St. Peter, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

V. Die Projektwerberin hat mit der Eingabe vom 1. April 2015 den Antragsgegenstand dahingehend konkretisiert, dass die verfahrensgegenständliche Erweiterung 300 Zuchtsauen und 40 Jungsauen umfasst.

VI. Mit Schreiben vom 13. April 2015 wurde die Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach um Bekanntgabe der landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung im Umkreis von 1 km um das gegenständliche Vorhaben samt legalisiertem Tierbestand sowie um Übermittlung eines Lageplanes dieser Betriebe ersucht.

VII. Am 27. April 2015 hat die Antragstellerin die angeforderten Unterlagen übermittelt.

VIII. Mit Schreiben vom 28. April 2015 wurde die Projektwerberin um Projektergänzung hinsichtlich des Fachbereiches Hydrogeologie ersucht.

IX. Am 29. April 2015 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Stellungnahme ersucht, ob weitere Ermittlungen hinsichtlich allfälliger in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Betriebe erforderlich sind.

X. Am 4. Mai 2015 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die AVIP Premium GmbH betreibt auf dem Grundstück Nr. 2483, KG Perbersdorf bei St. Peter am Ottersbach, eine Schweinezuchtanlage. Der legalisierte Tierbestand beträgt 480 Zuchtsauen. Die Projektwerberin beabsichtigt die bestehende Schweinezuchtanlage umzubauen und den Tierbestand um 300 Zuchtsauen und 40 Jungsauen zu erweitern. Lt. Schreiben vom 29. April 2015 ist aufgrund der Größenordnung der im Umkreis von 1 Kilometer zum aktuellen Vorhaben situierten Tierhaltungsbetriebe keine Prüfung einer Kumulationswirkung (Emission/Immissionen) der 3 Betriebe erforderlich.“

Aus der Sicht der Immissionstechnik reicht im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren der Überprüfungs-Abstand von 1 Kilometer um das Vorhaben hinlänglich aus, um mögliche kumulierende Betriebe zu erfassen. Die beiden Betriebe Patz und Dunkl betreiben Schweinemast bzw. -zucht. Die Emissionen (Gerüche, PM10-[Staub-] und Ammoniak-Frachten) der relativ kleinen und relativ weit entfernt liegenden Tierbestände (Entfernungen: Betrieb: Patz >650 Meter; Betrieb: Dunkl >700 Meter) sind nicht in der Lage, kumulierende Effekte im Umfeld des Betriebes der Projektwerberin zu erzielen. Weitere über das aktuelle Ausmaß hinausgehende Überprüfungen sind daher aus der Sicht des Immissionsschutzes nicht zweckmäßig.“

XI. Am 5. Mai 2015 wurde die Antragstellerin um Mitteilung ersucht, ob die Projektwerberin das Bauvorhaben auf Gst. Nr. 2483, KG Perbersdorf bei St. Peter, gemäß § 3 NschG 1976 angezeigt hat.

XII. Mit Schreiben vom 5. Mai 2015 hat die Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach die Anfrage vom gleichen Tag beantwortet.

XIII. Am 5. Mai 2015 wurde die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung um Stellungnahme ersucht, ob weitere Ermittlungen hinsichtlich allfälliger in einem räumlichen Zusammenhang stehender Betriebe erforderlich sind.

XIV. Mit Schreiben vom 5. Mai 2015 hat die Projektwerberin mitgeteilt, dass die anfallende Gülle an die auf dem Nachbargrundstück Gst. Nr. 2482, KG Perbersdorf bei St. Peter, gelegene Biogasanlage übergeben wird. Von der Projektwerberin werden keine Gärsubstrate zurückgenommen.

XV. Am 8. Mai 2015 hat der Amtssachverständige für Schallschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu beurteilen ist ein allfälliger räumlicher Zusammenhang des Projektes AVIP mit den im Umkreis von 1 km liegenden Tierhaltungsbetrieben Patz und Dunkl. Die AVIP Premium GmbH betreibt auf dem Grundstück 2483, KG Petersdorf, eine Schweinezuchtanlage. Der legalisierte Tierbestand beträgt 480 Zuchtsauen. Die Projektwerberin beabsichtigt die bestehende Schweinezuchtanlage umzubauen und den Tierbestand um 300 Zuchtsauen und 40 Jungsaunen zu erweitern.“

Laut dem Schreiben der Abteilung 13 ist aufgrund der Größenordnung eine Prüfung der Kumulationswirkung erforderlich. Die im Überprüfungsabstand von 1 km liegenden Betriebe Patz und Dunkl betreiben Schweinemast bzw. –zucht. Die Schallemissionen der relativ kleinen und relativ weit entfernt liegenden Tierbestände (Entfernung Betrieb Patz = ca. 650 m, Betrieb Dunkl = ca. 700 m) sind nicht in der Lage, kumulierende Effekte im Umfeld des Betriebes der Projektwerberin zu erzielen. Weitere über die aktuelle Überprüfungen hinausgehende sind daher aus schalltechnischer Sicht nicht notwendig.“

XVI. Am 12. Mai 2015 hat die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung wie folgt Stellungnahme genommen:

„Die AVIP Premium GmbH mit dem Sitz in St. Peter am Ottersbach (FN 211817 x des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt auf Gst. Nr. 2483, KG Perbersdorf bei St. Peter, eine Schweinezuchtanlage mit einem legalisierten Tierbestand von 480 Zuchtsauen. Die Projektwerberin beabsichtigt diese bestehende Schweinezuchtanlage umzubauen und den Tierbestand um 300 Zuchtsauen und 40 Jungsaunen zu erweitern.“

Der bestehende Tierhaltungsbetrieb der AVIP Premium GmbH liegt in solitärer Lage südlich der L253-Edlastrasse im nördlichen Anschluss an den Lauf des Auersbaches ca. 600 m östlich des Ortsteiles Edla und stellt bereits einen Großbetrieb dar, dessen Gebäude sich nahezu über die gesamte Länge (rd. 250m) des Grundstückes Nr. 2483 der KG Perbersdorf erstrecken.

Lt. vorliegenden Unterlagen bestehen zwei weitere schweinehaltende Betriebe in Edla (Erwin Patz, Edla 21, und Anton Dunkl, Edla 23, beide 8093 St. Peter am Ottersbach). Diese beiden Betriebe mit ihren innerhalb der landwirtschaftlich geprägten Siedlungsstrukturen des Ortsteiles Edla ortsüblichen Gebäudedimension liegen im Siedlungszusammenhang und sind hinsichtlich ihres Einflusses auf das Orts- und Landschaftsbild mangels Fernwirkung, der gegebenen Distanz und landschaftsräumlichen Zuordnung nur in diesem Kontext von Bedeutung.

Der bestehende Großbetrieb in solitärer Lage im freien Landschaftsraum ist als solcher selbst mit Auswirkungen auf den Themenbereich Landschaft verbunden, eine eventuelle Verstärkung dieser Auswirkungen infolge Erweiterung sind gestaltungsabhängig nicht auszuschließen, jedoch unabhängig von den übrigen oben angeführten Bestandsbetrieben.

Aus gutachterlicher Fachsicht sind hinsichtlich unseres Fachgebietes weitere Ermittlungen hinsichtlich allfälliger in einem räumlichen Zusammenhang stehender Betriebe nicht erforderlich.“

XVII. Mit Schreiben vom 13. Mai 2015 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XVIII. Am 18. Mai 2015 hat die Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die AVIP Premium GmbH betreibt am Standort Gst. Nr. 2483 KG Perbersdorf eine Schweinezuchtanlage mit 480 Zuchtsauen. Der Betrieb soll umgebaut und um 300 Zuchtsauen und 40 Jungsauen erweitert werden. Die Zuchtanlage befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet. Die nächstgelegenen tierhaltenden Betriebe sind ca. 650 m (Betrieb Patz) bzw. ca. 700 m (Betrieb Dunkl) entfernt. Die befragten ASV für die Fachbereiche Schallschutz, Luftreinhaltung und Landschaftsbild kommen jeweils nachvollziehbar zu dem Schluss, dass aufgrund der Entfernung kein räumlicher Zusammenhang dieser Betriebe mit der ggst. Schweinezuchtanlage besteht.

Durch das Erweiterungsvorhaben der AVIP Premium GmbH wird eine Kapazitätsausweitung von weniger als 50% des Schwellenwertes der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G verwirklicht, so dass § 3a Abs, 3 Z 1 leg. cit ebenfalls nicht zur Anwendung kommt.

Sämtliche Ermittlungsergebnisse der Behörde sind für mich schlüssig und nachvollziehbar, so dass im gegenständlichen Fall konstatiert wird, dass die AVIP Premium GmbH von ihrem Recht Gebrauch macht, ein Vorhaben zu verwirklichen, das weder für sich allein einer UVP-Pflicht unterliegt, noch in einem räumlichen Zusammenhang mit tierhaltenden Betrieben in der weiteren Umgebung steht. Für das Erweiterungsvorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.“

XIX. Am 28. Mai 2015 wurde von der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Marktgemeinde St. Peter a. O. ersucht aufgrund einer Bestandsänderung wie heute telefonisch besprochen höflichst im Wege der Amtshilfe um eine Beurteilung für das bewilligte Vorhaben der AVIP Premium GmbH, Perbersdorf 117, 8093 St. Peter a. O., vertreten durch Herrn Johannes Weber, Landorf 8, 8092 Mettersdorf a. S., um eine Gesamtbeurteilung für eine UVP- Pflicht.

Änderung der Ausgangssituation:

Der Bauwerber AVIP Premium GmbH in Perbersdorf 117 hat auf Grundstück Nr. 2484, EZ: 639, KG 66223 Perbersdorf, im FWPL 4.00 der Marktgemeinde als ‚Freiland‘ ausgewiesen, eine aufrechte Baubewilligung für die Errichtung eines Zuchtschweinestalles für 320 Zuchtsauen und 1600 Ferkel, Bescheid vom 6. November 2007, ZL: 131-9/Per 117. Laut Angabe des Bauwerbers wurde am 21. Oktober 2012 mit dem Bau begonnen – Errichtung des Fundamentes. Bis dato gibt es keinen weiteren Baufortschritt, der der Behörde bekannt wäre.

Grundstück Nr. 2483 - Der bestehende legalisierte Tierbestand von 480 Muttersauen soll auf 780 Muttersauen erhöht werden.

Grundstück Nr. 2484 – Die Realisierung des bewilligten Objektes mit einem Tierbestand von 320 Muttersauen ist nicht ausgeführt (Baufundament vorhanden).

Im Umkreis von 300 m befinden sich kein Siedlungsgebiet und kein Wasserschon- bzw. Schutzgebiet.

Seitens der Bauwerber wurde eine Geruchszahl- u. Düngeanfallsberechnung für den Umbau vorgelegt. Ebenso liegt eine Berechnung der Abluftführung der einzelnen Stallgebäude vor.

Rechtmäßiger Bestand:

- Neubau eines Porki Spezial Zuchtsauenstalles für 480 Muttersauen, Bewilligung mit Bescheid vom 19. Jänner 2001, ZL: 131-9/Per-Porki Stall 4*
- Zubau eines Ferkelaufzuchtstalles für 600 Ferkel zum best. Ferkelstall, Bewilligung mit Bescheid vom 4. November 2005, ZL: 131-9/Per 117*
- Errichtung eines Zuchtschweinestalles für 320 Zuchtsauen und Aufzucht für 1600 Ferkel, Bewilligung mit Bescheid vom 6. November 2007, ZL: 131-9/Per 117*

- Änderung der Bauausführung für den Neubau des Ferkelaufzuchtstalls für 1200 Ferkel und Benützungsbewilligung mit Bescheid vom 24. September 2012, ZL: 131-9/Per 117
- Überdachung des Auslaufes beim best. Zuchtsauen- u. Ferkelstall mit Erhöhung der Tierzahl von 1200 Ferkel auf 1800 Ferkel, Bewilligung mit Bescheid vom 8. Juli 2013, ZL: 131-9/Per 117.“

XX. Am 29. Mai 2015 wurde vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zur generellen Problematik bei Massentierhaltungen wird festgestellt:

Dem Bericht ‚Stickstoffbilanzen – Berechnung auf GWK-Ebene‘ des BMLFUW (2013) ist zu entnehmen, dass die Viehdichte innerhalb des Murtales südlich von Graz bis Bad Radkersburg sowie im Bereich des Hügellandes der Weststeiermark südlich der Kainach und der Oststeiermark südwestlich der Safen mit teilweise bis zu 2 GVE/ha österreichweit im Spitzefeld liegt. Aus dieser hohen Viehdichte – speziell durch Geflügel- und Schweinehaltung – resultiert ein enormer Anfall von Stickstoff (Nitrat, Nitrit und Ammonium) und Phosphor (Orthophosphat) durch Tierfäkalien. Diese werden vornehmlich bei der Landbewirtschaftung zu Düngezwecken auf den Ackerboden aufgebracht.

Die Stickstoff- und Phosphoraufnahmefähigkeit von Pflanzen wird von mehreren Faktoren geprägt. Sie ist abhängig insbesondere von der Pflanzenart, der Bodenbeschaffenheit und von den klimatischen Rahmenbedingungen (Temperatur, Wasserangebot). Daraus ergibt sich ein maximales Maß an natürlicher Stickstoff- und Phosphoraufnahmefähigkeit. Überschüssige Nährstoffe werden von den Pflanzen nicht mehr aufgenommen und verbleiben im Boden bzw. gelangen über diesen ins Grund- und Oberflächenwasser.

Dem oben angeführten Bericht nach zeigen die Ergebnisse der Gewässerzustandsüberwachung (GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006 i.d.g.F.), dass die Ursachen für die diffusen Belastungen tatsächlich zum überwiegenden Teil in der landwirtschaftlichen Bodennutzung liegen; zu Überschreitungen der Schwellenwerte kommt es in jenen Bereichen v. a. im Osten Österreichs, wo intensive Landwirtschaft mit geringen Niederschlägen einhergeht.

Dadurch werden festgelegte Grenzwerte lt. Trinkwasserverordnung überschritten bzw. die im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) festgelegten Zielvorgaben („guter Zustand“) verfehlt. Besonders betroffen von dieser Problematik sind die Grundwasserkörper GK100097, Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal sowie die Grundwasserkörper GK100106 Sulm und Saggau, GK100123 Weststeirisches Hügelland und GK100183 Hügelland zwischen Mur und Raab sowie zahlreiche Grabenlandbäche.

Die Berechnungen des BMLFUW (2013) bezüglich der mittleren Stickstoffbilanzen 2009-2012 ergeben für alle Grundwasserkörper Österreichs Überschüsse, die Spannweite reicht von 5,6 kg/ha bis 101,4 kg/ha, wobei die höchsten Überschüsse schon jetzt für die steirischen Grundwasserkörper Leibnitzer Feld (101,4 kg/ha), Sulm und Saggau (100,6 kg/ha) und das Untere Murtal (93,8 kg/ha) berechnet wurden.

Jede weitere Massentierhaltung verursacht einen weiteren Anfall von Wirtschaftsdünger – und damit Stickstoff. Es sind daher auch weitere Belastungen für die schon jetzt beeinträchtigten Grundwasserkörper und schon jetzt beeinträchtigten Oberflächenwasserkörper zu erwarten, es sei denn, mit dem Wirtschaftsdünger wird ordnungsgemäß umgegangen.

Dies beinhaltet entweder ein Abfallwirtschaftskonzept als Projektbestandteil oder bedeutet, dass für eine landwirtschaftliche Verwertung des Wirtschaftsdüngers folgende Nachweise zur Beurteilung grundsätzlich erforderlich sind:

1. die Lage (Grundstücksnummer und Katastralgemeinde) und Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht werden sollen,

2. der Tierbestand vor und nach der Errichtung der Masttieranlage,

3. die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste die derzeit bereits am Betrieb anfiel, zukünftig (durch die Errichtung der Masttieranlage) anfällt, an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wird und auf den angegebenen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes bislang ausgebracht wurde und künftig ausgebracht werden soll (Mengenbilanz).

4. den Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen.

Zum gegenständlichen Feststellungsverfahren wird angemerkt:

Zwar ist das gegenständliche Vorhaben weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gem. den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen, jedoch ist durch diese hinzutretende Massentierhaltung und somit aufgrund des großen Anfalls an Wirtschaftsdünger – wenn dieser nicht gänzlich anderweitig entsorgt wird – generell eine zusätzliche Belastung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Daraus lässt sich wiederum ableiten, dass es durch dieses Vorhaben für sich alleinstehend oder in Zusammenwirken mit anderen landwirtschaftlichen Nutzungen (Kumulation) zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVP-G i.d.g.F. (hier: Schutzgut Grundwasser) kommen kann.“

XXI. Mit der Eingabe vom 8. Juni 2015 hat die Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach die Anzeige der Projektwerberin gemäß § 3 NschG 1976 betreffend das Bauprojekt auf Gst. Nr. 2484, KG Perbersdorf bei St. Peter, übermittelt.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die AVIP Premium GmbH mit dem Sitz in St. Peter am Ottersbach (FN 211817 x des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt auf Gst. Nr. 2483, KG Perbersdorf bei St. Peter, eine Schweinezuchtanlage. Der legalisierte Tierbestand beträgt nach Angabe der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach 480 Zuchtsauen.

Die Projektwerberin ist überdies Konsensinhaberin für die Errichtung eines Zuchtschweinestalles für 320 Zuchtsauen und die Aufzucht von 1600 Ferkeln auf Gst. Nr. 2484, KG Perbersdorf bei St. Peter. Nach Mitteilung der Antragstellerin wurde am 21. Oktober 2012 mit dem Bau begonnen, wobei bis dato lediglich das Fundament errichtet wurde.

Für die bestehende Anlage liegen nach Angabe der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach folgende baurechtliche Bewilligungen vor:

- Bescheid vom 19. Jänner 2001, Zl: 131-9/Per-Porki Stall 4 (Bewilligung für die Errichtung eines Stallgebäudes mit 480 Sauenplätzen)
- Bescheid vom 4. November 2005, Zl: 131-9/Per 117 (Bewilligung eines Zubaus zum bestehenden Ferkelstall für 600 Ferkel)
- Bescheid vom 6. November 2007, ZL: 131-9/Per 117 (Errichtung eines Zuchtschweinestalles für 320 Zuchtsauen und Aufzucht für 1600 Ferkel)
- Bescheid vom 24. September 2012, Zl: 131-9/Per 117 (Bewilligung der Änderung der Bauausführung für den Neubau des Ferkelaufzuchtstalles für 1200 Ferkel und Benützungsbewilligung)

- Bescheid vom 8. Juli 2013, ZI: 131-9/Per 117 (Bewilligung der Überdachung des Auslaufes beim bestehenden Zuchtsauen- und Ferkelstall mit Erhöhung der Tierzahl von 1200 Ferkel auf 1800 Ferkel)

Nach Mitteilung der Antragstellerin wurden die Errichtung der Anlage für 480 Zuchtsauen und das Bauprojekt für 320 Zuchtsauen bei der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 3 NSchG angezeigt.

Eine wasserrechtliche Bewilligung war nach Angabe der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach nicht erforderlich.

II. Die Projektwerberin beabsichtigt die Schweinezuchtanlage auf Gst. Nr. 2483, KG Perbersdorf bei St. Peter, umzubauen und den Tierbestand um 300 Zuchtsauen und 40 Jungsauen zu erweitern.

Die anfallende Gülle wird nach Angabe der Projektwerberin an die auf dem Nachbargrundstück Gst. Nr. 2482, KG Perbersdorf bei St. Peter, gelegene Biogasanlage übergeben. Von der Projektwerberin werden keine Gärsubstrate zurückgenommen.

III. Nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 27. März 2015 liegt das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 2483, KG Perbersdorf bei St. Peter, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

IV. Das gegenständliche Vorhaben kommt nach Angabe der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) zur Ausführung.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet den Umbau der auf Gst. Nr. 2483, KG Perbersdorf bei St. Peter, bestehenden Anlage zwecks Erweiterung der Sauenhaltung. Auf Grund des räumlichen Zusammenhangs (identen Grundstück) und sachlichen Zusammenhangs (insbesondere Betreiberidentität, identer Betriebszweck, einheitliche Bewirtschaftung) zwischen dem bestehenden Vorhaben und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 und somit von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben auszugehen.

Auch das geplante Vorhaben auf Gst. Nr. 2484, KG Perbersdorf bei St. Peter (Errichtung eines Zuchtschweinstalles für 320 Zuchtsauen und die Aufzucht von 1600 Ferkeln) ist auf Grund des räumlichen Zusammenhangs (die Errichtung erfolgt auf dem Nachbargrundstück) und des sachlichen Zusammenhangs (insbesondere Betreiberidentität, identer Betriebszweck, einheitliche Bewirtschaftung) als Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen.

Für das bestehende Vorhaben und das auf Gst. Nr. 2484, KG Perbersdorf bei St. Peter, geplante Vorhaben sind sämtliche erforderlichen Bewilligungen erteilt bzw. Anzeigen erfolgt (vgl. Punkt B I.).

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates sind Jungsauen den Sauenplätzen zuzurechnen (vgl. US 7.3.2013, US 6A/2012/22-6). Die antragsgegenständlichen 40 Jungsauenplätze sind daher mit zu berücksichtigen und es ist von einem 340 Sauenplätze umfassenden Änderungsvorhaben auszugehen.

Ferkel haben bei der Prüfung der Schwellenwerte unberücksichtigt zu bleiben (vgl. US 27.6.2008, US 7B/2006/5-36).

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VII. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist, soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

„Die Additionsregel für Erweiterungen in einem Zeitraum von 5 Jahren schließt nicht nur Änderungen, sondern auch die Ersterrichtung ein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 5 zu § 3a und Rz 41 zu § 3a).“

Die baurechtliche Bewilligung für das bestehende Vorhaben mit 480 Sauenplätzen wurde mit Bescheid der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach vom 19. Jänner 2001, ZI: 131-9/Per-Porki Stall 4, erteilt, jene für das Vorhaben mit 320 Zuchtsauen mit Bescheid vom 6. November 2007, ZL: 131-9/Per 117. Innerhalb der letzten 5 Jahre wurden somit keine Kapazitätsausweitungen bewilligt. Diesbezüglich wird auf die Aufstellung der erteilten Bewilligungen unter Punkt B) I. verwiesen.

VIII. Zunächst ist der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 zu prüfen.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 (700 Sauenplätze) wird durch das Vorhaben (Erweiterung des Tierbestandes von 800 Sauenplätzen um 340 Sauenplätze) überschritten. Durch die Änderung (340 Sauenplätze) erfolgt jedoch keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des maßgeblichen Schwellenwertes von 700 Sauenplätzen. Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Zu einem möglichen Umgehungsversuch der UVP-Pflicht durch das gegenständliche Änderungsvorhaben ist Folgendes auszuführen.

Die beantragte Kapazitätserweiterung (340 Sauenplätze) liegt knapp unter 50% des Schwellenwertes von 700 Sauenplätzen. Eine Kapazitätsausweitung um 350 Sauenplätze würde eine Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung auslösen mit dem möglichen Ergebnis der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011, US 7A/2010/19-34, führt der Umweltsenat Folgendes aus. *„Einzig der Umstand, dass der Projektwerber sein Vorhaben in der Weise einschränkt, dass keine UVP-Pflicht ausgelöst wird, indiziert nicht deren Umgehung, zumal die Anzahl gehaltener Mastschweine schon nach der Tierkennzeichnungs- u. RegistrierungsV 2009, BGBl. II Nr. 29/2009 i.d.F. BGBl. II Nr. 35/2011, einer einfachen Überprüfung unterzogen werden kann. Zudem kann insbesondere durch eine entsprechende baubehördliche Auflage nach § 29 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes eine Verfügung getroffen werden, durch die die Anzahl der beantragten Mastschweineplätze mit 623 rechtlich fixiert wird. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Steiermärkischen Baugesetzes über die Überprüfung der Baudurchführung und Benützungsbewilligung gewährleisten die jederzeitige Überprüfbarkeit der Umsetzung dieser Auflage (vgl. dazu auch US 4A/2008/11-59 vom 27. November 2008, „Klagenfurt Seeparkhotel“). Des Weiteren fehlen Hinweise für eine Aufspaltung (vgl. z.B. Umweltsenat vom 5. Dezember 2008, US 6A/2008/10-24, „Ischgl“; US 5B/2006/8-6 vom 4. Juli 2006, „Kramsach“). Es ist davon auszugehen, dass der Projektwerber lediglich von seinem Recht Gebrauch macht, ein Vorhaben zu verwirklichen, das keiner UVP-Pflicht unterliegt.“*

IX. Mangels Lage des gegenständlichen Vorhabens in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C und E wird der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

X. In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen,

belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.

XI. Zunächst ist Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen.

Das gegenständliche Erweiterungsvorhaben (340 Sauenplätze) weist eine Kapazität von mehr als 25% des maßgeblichen Schwellenwertes von 700 Sauenplätzen auf. Es ist daher zu prüfen, ob dieses Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.

Nach Mitteilung der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach befinden sich im Umkreis von 1 km um das gegenständliche Vorhaben folgende Betriebe, die die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 wie folgt erreichen:

- Erwin Patz, Edla 21, 8093 St. Peter am Ottersbach:	140 Mastschweine:	5,60%
- Anton Dunkl, Edla 23, 8093 St. Peter am Ottersbach:	78 Zuchtsauen:	<u>11,14%</u>
		16,74%

Das gegenständliche Änderungsvorhaben erreicht den Schwellenwert zu 48,57%. Selbst wenn ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Änderungsvorhaben und den Vorhaben von Erwin Patz und Anton Dunkl zu bejahen ist, erreichen diese Vorhaben die gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwerte nur zu 65,31%.

Über den Umkreis von 1 km über das gegenständliche Vorhaben hinausgehende Ermittlungen bezüglich allfälliger weiterer in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Betriebe sind nach den eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Schallschutz und Landschaftsgestaltung nicht erforderlich.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führt hierzu aus, dass *„aus der Sicht der Immissionstechnik im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren der Überprüfungs-Abstand von 1 Kilometer um das Vorhaben hinlänglich ausreicht, um mögliche kumulierende Betriebe zu erfassen. Die Emissionen der relativ kleinen und relativ weit entfernt liegenden Betriebe Patz und Dunkl (Entfernungen: Betrieb: Patz >650 Meter; Betrieb: Dunkl >700 Meter) sind nicht in der Lage, kumulierende Effekte im Umfeld des Betriebes der Projektwerberin zu erzielen. Weitere über das aktuelle Ausmaß hinausgehende Überprüfungen sind daher aus der Sicht des Immissionsschutzes nicht zweckmäßig.“*

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Schallschutz *„sind die Schallemissionen der relativ kleinen und relativ weit entfernt liegenden Betriebe Patz und Dunkl nicht in der Lage, kumulierende Effekte im Umfeld des Betriebes der Projektwerberin zu erzielen. Weitere, über die aktuelle hinausgehende Überprüfungen sind daher aus schalltechnischer Sicht nicht notwendig.“*

Die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung führt in ihrer Stellungnahme aus, dass *„der bestehende Großbetrieb in solitärer Lage im freien Landschaftsraum als solcher selbst mit Auswirkungen auf den Themenbereich Landschaft verbunden ist, eine eventuelle Verstärkung dieser Auswirkungen infolge Erweiterung gestaltungsabhängig nicht auszuschließen sind, jedoch unabhängig von den übrigen, oben angeführten Bestandsbetrieben. Aus gutachterlicher Fachsicht sind hinsichtlich unseres Fachgebietes weitere Ermittlungen hinsichtlich allfälliger in einem räumlichen Zusammenhang stehender Betriebe nicht erforderlich.“*

Die Einholung einer hydrogeologischen Stellungnahme war nicht erforderlich, da die Ausbringung der anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen Flächen nicht Projektbestandteil ist. Die anfallende Gülle wird an die auf dem Nachbargrundstück Nr. 2482, KG Perbersdorf bei St. Peter, gelegene Biogasanlage

übergeben und es werden keine Gärsubstrate zurückgenommen (vgl. Punkt B II.). Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind daher auszuschließen.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

XII. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 wird ebenfalls nicht erfüllt, da das gegenständliche Vorhaben in keinen schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C und E zur Ausführung kommt.

XIII. Die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans betreffend wird auf Punkt C) XI. 9. Absatz verwiesen.

XIV. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der*

Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Ergeht an:

1. AVIP Premium GmbH, Perbersdorf 117, 8093 St. Peter am Ottersbach, als Projektwerberin,
2. Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach, Petersplatz 2, 8093 St. Peter am Ottersbach, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
unter Anschluss des vidierten Plansatzes I
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsachverständige

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstrasse 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen und allenfalls nach dem Steiermärkischen IPPC-Anlagen und Seveso II Betriebe-Gesetz
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uwp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail)
9. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank
10. Abteilung 15 – Referat Gewässeraufsicht und Gewässerschutz, z.H. Herrn Mag. Peter Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiter – Stellvertreterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz